

BVGer D-1445/2014 vom 26. März 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1445_2014

FR: TAF D-1445/2014 du 26 mars 2014

IT: TAF D-1445/2014 del 26 marzo 2014

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem BFM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 21 E. 1 S. 202 ff.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. etwa EMARK 2003 Nr. 17 E. 2.a S. 103 f. m.w.H.). Ebenfalls im Rahmen einer Wiedererwägung zu prüfen, sind - wie im vorliegenden Fall - Beweismittel, die erst nach einem materiellen Beschwerdeentscheid des Bundesverwaltungsgerichts entstanden sind und daher revisionsrechtlich nicht von Relevanz sein können (vgl. BVGE 2013/22, insb. E. 12.3).

6.1 Der Beschwerdeführer begründete sein Wiedererwägungsgesuch damit, dass durch das neu vorliegende Arztzeugnis (...) ein Beleg für seine während des vorangehenden Verfahrens für unglaublich befundenen Aussagen vorliege. Überdies ergebe sich aus den im Zeugnis attestierten psychischen Leiden die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs.

6.2 Das BFM führte als Begründung für seine Verfügung aus, dem eingereichten Beweismittel sei die in Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG statuierte Erheblichkeit abzuspochen. Das BFM sowie das Bundesverwaltungsgericht seien im Rahmen des ordentlichen Asylverfahrens zum Schluss gelangt, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers unglaublich seien. Der nun eingereichte Arztbericht bestätige zwar das Vorliegen einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS), vermöge aber den für unglaublich befundenen Sachverhalt nicht zu erhärten, da die im Bericht aufgeführten Symptome auch einen anderen als den geltend gemachten Ursprung haben könnten. Daher sei er als Beweismittel nicht tauglich. Hinsichtlich der Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs habe sich der massgebende Sachverhalt seit dem rechtskräftigen Entscheid nicht derart verändert, dass eine neue Beurteilung vorgenommen werden müsste.

6.3 Wie das BFM in seiner Verfügung zu Recht ausführte, ist den angerufenen Beweismitteln die in Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG geforderte Erheblichkeit abzuspochen. So setzt dieses Erfordernis voraus, dass das neue Beweismittel geeignet ist, den Ausgang des ursprünglichen Verfahrens zu beeinflussen (vgl. August Mächler, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich 2008, Rz. 18 zu Art. 66). Dies ist vorliegend zu verneinen. Bereits im Verfahren D-4149/2013 reichte der Beschwerdeführer einen ärztlichen Bericht (...) ein, welcher eine PTBS aufgrund einer Traumatisierung im Heimatland diagnostizierte. In Erwägung 5.3 und 8.4.2 des Urteils D-4149/2013 wurde über diesen Bericht sowie den damit zusammenhängenden Sachverhalt rechtskräftig befunden. Die nunmehr vorliegenden Arztberichte, welche (erneut) den bereits rechtskräftig beurteilten Bericht lediglich ergänzen respektive bestätigen, vermögen die Kernaussagen der vorangehend genannten Erwägungen im Urteil D-4149/2013 - der Bericht vermöge die Glaubhaftigkeit nicht zu belegen und eine Behandlung der psychischen Leiden sei in

Russland möglich - nicht derart zu erschüttern, dass eine andere Würdigung der Sachlage angezeigt wäre. Auch die diagnostizierte mit dem negativen Asylentscheid einhergehende Suizidalität vermag - bezogen auf die Beurteilung der Zumutbarkeit respektive Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs - zu keinem anderen Ergebnis zu führen, da dieser Komplikation mit einer geeigneten psychiatrischen Betreuung im Zeitraum der Rückschaffung begegnet werden kann.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1 3 und 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.